

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing.: 8. März 1962
Zahl: 355
Gem. Fin. A. - u. Verf. - A.

A N T R A G

der Abgeordneten Rösch, Wondrak, Binder, Wiesmayr, Wehrl, Czidlik und Genossen,

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen.

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 310/1960, sieht in den §§ 28, Abs. 6, dritter Satz und 52 einen außerordentlichen Präsenzdienst auch in der Form der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen vor. Gemäß § 5 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vom 18. 7. 1956, BGBl. Nr. 154, blieb unter anderem die Frage der Zahlungen, die Dienstnehmern zugewendet werden sollen, die außerordentlichen Präsenzdienst leisten, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Der § 5 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes hat dafür den Grundsatz normiert, daß alle Gruppen von Dienstnehmern die gleiche Behandlung erfahren sollen. Das Gesetz vom 15. 12. 1960 über Ansprüche aus Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, hat diesen Grundsatz des Gesetzgebers erfüllt und darüber hinaus durch Schaffung analoger Bestimmungen alle anderen Personengruppen hinsichtlich der Entschädigung, der ihnen während der Dauer der freiwilligen Waffenübungen entgehenden oder entgangenen Einkünfte, miteinbezogen. Da die Ableistung von freiwilligen Waffenübungen im Interesse der Landesverteidigung gelegen ist, hat der Präsentdienende einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Bund. Gemäß Abschnitt 2 des zitierten Gesetzes haben die Präsentdienenden, die unselbständig erwerbstätig sind, für die Dauer der Waffenübungen Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Ergänzungskommando Wien auf Grund der Lohnbestätigung und der Lohnsteuerkarte zu errechnen und auszubezahlen ist. Da dieses System für die Präsentdienenden, die dem Bereich des öffentlichen Dienstes angehören, unzweckmäßig wäre und überdies einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringen würde, sieht der § 21 für jene öffentlich Bediensteten, hinsichtlich derer die Regelung des Dienstrechtes in die Gesetzgebungskompetenz des

Bundes fällt, die Fortzahlung der Dienstbezüge vor. Diese Regelung hat, wie dem Motivenbericht der ~~æ~~inerzeitigen Regierungsvorlage zu entnehmen ist, gegenüber dem Entschädigungssystem den Vorteil, daß sich für den Großteil der Präsentdienenden überhaupt keine zusätzliche Verwaltungsarbeit ergibt, weil die Dienstbezüge während der Dauer der Waffenübungen im bisherigen Ausmaß und von denselben Dienststellen ausbezahlt werden, die die Dienstbezüge vor Eintritt der Waffenübungen flüssig gemacht haben. Nur in den Fällen, in denen dem Präsentdienenden steuerfreie Nebengebühren oder ein Dienstbezug, der über dem in § 21, Abs.4 vorgesehenen Limit liegt, gebühren, ist für die Dauer der Waffenübungen eine Neuberechnung der fortzuzahlenden Dienstbezüge erforderlich. Dieses System ist aber auch für den Dienstnehmer angenehmer, weil er der Verpflichtung zur Vorlage der Gehaltsbestätigungen und der Lohnsteuerkarte gegenüber dem Ergänzungskommando enthoben ist. Nun gilt aber die für den öffentlichen Dienst geschilderte Vereinfachung ex lege nur für jene öffentlich Bediensteten, hinsichtlich derer, wie oben schon ausgeführt, die Regelung des Dienstrechtes in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Dazu gehören, soweit es die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) betrifft, auch die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten, sofern sie keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben. Der Bund ersetzt den genannten Gebietskörperschaften die Kosten, die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten erwachsen, zur Gänze. Diese Regelung gilt auf Grund der Ausnahmebestimmung, die im § 1, Abs.2, Zif.7, BGBl.Nr.311/1960 statuiert ist, nicht für jene öffentlich Bediensteten, hinsichtlich derer die Regelung des Dienstrechtes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Diese Bediensteten haben gemäß § 23, Abs.3 leg.zit., sofern sie den außerordentlichen Präsenzdienst leisten, nur einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund. Diese unterschiedliche Behandlung wirkt sich beispielsweise besonders bei den Bediensteten aus, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zur Gemeinde (Gemeindeverband) stehen, sofern sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben. Sie gilt aber auch in gleicher Weise für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den genannten Gebietskörperschaften stehenden Bediensteten. Nur dann, wenn der Landesgesetzgeber, wie dies im § 23, Abs.2 des obzitierten Gesetzes vorgesehen ist, für den im § 1, Abs.2, Zif.7 genannten Personenkreis die Fortzahlung der Dienstbezüge mindestens in dem Ausmaß vorsieht, wie dies der Bund in den §§ 21 und 22 bestimmt hat, hat der Bund den genannten Gebietskörperschaften die Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre Bediensteten während der Dauer der Waffenübungen entstanden

sind. Eine verschiedenartige Behandlung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der Vertragsbediensteten in der Hoheitsverwaltung einerseits und der Vertragsbediensteten in der Wirtschaftsverwaltung andererseits würde arbeitsmäßig zu verschiedentlichen Schwierigkeiten Anlaß geben und sich zweifellos auf die Bediensteten nicht günstig auswirken.

Die Gefertigten sind daher der Ansicht, daß der Landesgesetzgeber von der im § 23, Abs.2 des Gesetzes, BGBl.Nr.311/1960 verankerten Möglichkeit Gebrauch machen sollte und jenen Bediensteten des Landes und der niederösterreichischen Gemeinden wie auch der Gemeindeverbände, die nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besitzen, im Wege eines Landesgesetzes im Falle einer Ableistung von Waffenübungen die gleichen Rechte sichern sollte, als sie das vorangeführte Bundesgesetz den Bundesbediensteten und Vertragsbediensteten, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, sichert.

Dem Lande selbst erwächst, da sich § 1 des Gesetzentwurfes wörtlich an den § 21 des Bundesgesetzes hält und der Bund somit die Gesamtkosten ersetzt, keine finanzielle Belastung. Wie schon oben des näheren ausgeführt wurde, trifft die Gebietskörperschaften als Dienstgeber auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Zum Gesetzentwurf ist im einzelnen noch zu bemerken:

Zu § 1: Hinsichtlich des Personenkreises wurde es nur für notwendig befunden, die im § 1, Abs.1, Zif.7 des Gesetzes, BGBl.Nr.311/1960 unter den lit.a) und b) angeführten Bediensteten in die gesetzliche Regelung einzubeziehen. Was die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehenden Bediensteten anbelangt, wurden diese in den Entwurf nicht einbezogen, weil der Landesgesetzgeber solche Dienstverhältnisse bisher nicht geregelt hat und voraussichtlich nie regeln dürfte. Sofern solche Bedienstete überhaupt vorhanden sind und falls diese von der im Wehrgesetz eröffneten Möglichkeit der Ableistung eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne der §§ 28, Abs.6, dritter Satz oder 52 Gebrauch machen sollten, würde ihnen gemäß § 23, Abs.3 des Gesetzes nur ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund zustehen. Dienstverhältnisse zu Gemeindeverbänden bestehen jedoch, weshalb diese Bediensteten in den Gesetzentwurf einbezogen wurden. Materiell-rechtlich entspricht die Regelung des § 1 der des § 21, BGBl.Nr.311/1960. Der Anspruch auf Wei-

terzahlung der Dienstbezüge besteht jedoch nur in jenem Ausmaß, das den Betrag von 150.- Schilling je Tag nicht übersteigt. Bis zu diesem Ausmaß wird gemäß § 23, Abs.2 der Aufwand auch der Gebietskörperschaft, die die Fortzahlung der Bezüge leistet, ersetzt. Da die Dienstbezüge einerseits um die steuerfreien Teile der Nebengebühren und andererseits um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind, erhalten die öffentlich Bediensteten für die Dauer der Waffenübungen die gleichen Leistungen, wie die unter Abschnitt 2 fallenden unselbständig Erwerbstätigen im Wege der Entschädigung.

Die Übergangsbestimmung des Abs.5 war erforderlich um klarzustellen, daß Bedienstete, die vor Inkrafttreten des Gesetzes den außerordentlichen Präsenzdienst angetreten haben und zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes noch ableisten, nur einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund besitzen.

Zu § 2 : Dieser Paragraph entspricht dem § 22, BGBl.Nr.311/1960.

Nach dieser Bestimmung sind allfällige Übergewinne durch Aufrechnung hereinzubringen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Abgeltung von freiwilligen Waffenübungen wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.